



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 32

Jahrgang 44
31. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

**Ordnungsbehördliche
Verordnung
über das Offenhalten von
Verkaufsstellen an Sonn- oder
Feiertagen in den Stadtteilen
der Stadt Mönchengladbach
am 1. September 2019
im Zusammenhang mit dem
Stadtschützenfest
vom 19. Dezember 2018**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) – SGV. NRW. 7113 –, und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) – SGV. NRW 2060 –, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 19. Dezember 2018 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

1. in dem Stadtteil Am Wasserturm
Waldnieler Straße zwischen Aachener Straße und Eisenbahnunterführung
2. in dem Stadtteil Dahl
 - Theodor-Heuss-Straße zwischen Webschulstraße und Hofstraße
 - Rheydter Straße zwischen Bromberger Straße und Hofstraße
3. in dem Stadtteil Eicken
 - Breitenbachstraße zwischen Hindenburgstraße und Korschenbroicher Straße
 - Hindenburgstraße zwischen Alter Markt und Breitenbachstraße
4. in dem Stadtteil Gladbach
 - Sandradstraße zwischen Aachener Straße und Alter Markt

- Alter Markt
 - Hindenburgstraße zwischen Alter Markt und Breitenbachstraße
 - Sonnenhausplatz
 - Breitenbachstraße zwischen Hindenburgstraße und Korschenbroicher Straße
 - Fliethstraße zwischen Berliner Platz und Am Kämpchen
 - Waldnieler Straße zwischen Aachener Straße und Eisenbahnunterführung
 - Bismarckstraße zwischen Hohenzollernstraße und Oskar-Kühlen-Straße
 - Bismarckplatz
 - Oskar-Kühlen-Straße
 - Steinmetzstraße zwischen Bismarckstraße und Am Minto
 - Viersener Straße zwischen Am Minto und Wallstraße
 - Wallstraße
 - Friedrichstraße zwischen Hindenburgstraße und Lüpertzender Straße
 - Stepgesstraße zwischen Abtei-Straße und Lüpertzender Straße
 - Albertusstraße zwischen Hindenburgstraße und Steinmetzstraße
 - Stephanstraße zwischen Hindenburgstraße und Oskar-Kühlen-Straße
 - Sittardstraße zwischen Hindenburgstraße und Steinmetzstraße
 - Franz-Gielen-Straße
5. in dem Stadtteil Hardterbroich-Pesch
 - Breitenbachstraße zwischen Hindenburgstraße und Korschenbroicher Straße
 - Korschenbroicher Straße zwischen Breitenbachstraße und Erzbergerstraße
 - Erzbergerstraße 61
 - Hofstraße zwischen Südstraße und Schwalmstraße
 6. in dem Stadtteil Lürrip
 - Breitenbachstraße zwischen Hindenburgstraße und Korschenbroicher Straße
 - Lürriper Straße zwischen Breitenbachstraße und Maurus-Ahn-Straße

7. in dem Stadtteil Waldhausen
 - Waldnieler Straße zwischen Aachener Straße und Eisenbahnunterführung
 - Monschauer Straße zwischen Waldnieler Straße und Karstraße
8. in dem Stadtteil Westend
 - Burggrafenstraße
 - Waldnieler Straße zwischen Aachener Straße und Eisenbahnunterführung

am 1. September 2019 im Zusammenhang mit dem Stadtschützenfest zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 19. Dezember 2018

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördlich
Verordnung
über das Offenhalten von
Verkaufsstellen an Sonn- oder
Feiertagen in den Stadtteilen
der Stadt Mönchengladbach am
21. Juli 2019 im Zusammenhang
mit der Veranstaltung
„Genuss Festival“
vom 19. Dezember 2018**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) – SGV. NRW. 7113 –, und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) – SGV. NRW 2060 –, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 19. Dezember 2018 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

1. in dem Stadtteil Am Wasserturm
 - Waldnieler Straße zwischen Aachener Straße und Eisenbahnunterführung
2. in dem Stadtteil Dahl
 - Theodor-Heuss-Straße zwischen Webschulstraße und Hofstraße
 - Rheydter Straße zwischen Bromberger Straße und Hofstraße
3. in dem Stadtteil Eicken
 - Breitenbachstraße zwischen Hindenburgstraße und Korschenbroicher Straße
 - Hindenburgstraße zwischen Alter Markt und Breitenbachstraße
4. in dem Stadtteil Gladbach
 - Sandradstraße zwischen Aachener Straße und Alter Markt
 - Alter Markt
 - Hindenburgstraße zwischen Alter Markt und Breitenbachstraße

- Sonnenhausplatz
 - Breitenbachstraße zwischen Hindenburgstraße und Korschenbroicher Straße
 - Fließstraße zwischen Berliner Platz und Am Kämpchen
 - Waldnieler Straße zwischen Aachener Straße und Eisenbahnunterführung
 - Bismarckstraße zwischen Hohenzollernstraße und Oskar-Kühlen-Straße
 - Bismarckplatz
 - Oskar-Kühlen-Straße
 - Steinmetzstraße zwischen Bismarckstraße und Am Minto
 - Viersener Straße zwischen Am Minto und Wallstraße
 - Wallstraße
 - Friedrichstraße zwischen Hindenburgstraße und Lüpertzender Straße
 - Stepgesstraße zwischen Abteistraße und Lüpertzender Straße
 - Albertusstraße zwischen Hindenburgstraße und Steinmetzstraße
 - Stephanstraße zwischen Hindenburgstraße und Oskar-Kühlen-Straße
 - Sittardstraße zwischen Hindenburgstraße und Steinmetzstraße
 - Franz-Gielen-Straße
5. in dem Stadtteil Hardterbroich-Pesch
 - Breitenbachstraße zwischen Hindenburgstraße und Korschenbroicher Straße
 - Korschenbroicher Straße zwischen Breitenbachstraße und Erzbergerstraße
 - Erzbergerstraße 61
 - Hofstraße zwischen Südstraße und Schwalmstraße
 6. in dem Stadtteil Lürrip
 - Breitenbachstraße zwischen Hindenburgstraße und Korschenbroicher Straße
 - Lürriper Straße zwischen Breitenbachstraße und Maurus-Ahn-Straße
 7. in dem Stadtteil Waldhausen
 - Waldnieler Straße zwischen Aachener Straße und Eisenbahnunterführung
 - Monschauer Straße zwischen Waldnieler Straße und Karstraße
 8. in dem Stadtteil Westend
 - Burggrafenstraße
 - Waldnieler Straße zwischen Aachener Straße und Eisenbahnunterführung

am 21. Juli 2019 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Genuss Festival“ zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 19. Dezember 2018

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 19. Dezember 2018 beschlossen:

**Ordnung
für die Benutzung der Stadt-
bibliothek Mönchengladbach**

vom 19. Dezember 2018

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Benutzer

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung. Jeder, der im Besitz eines gültigen Bibliotheksausweises ist, kann sie im Rahmen dieser Ordnung benutzen. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

2. Benutzung in den Räumen der Stadtbibliothek

Nachschlagewerke und ähnliche, üblicherweise nicht ausleihbare Bestände dürfen nur in den Räumen der Stadtbibliothek benutzt werden. Dasselbe gilt für gebundene Zeitungen, ferner für Bücher, Zeitschriften und sonstige Medien von besonderem Wert.

3. Ausleihe

3.1 Soweit Bücher, Zeitschriften und sonstige Medien nicht ausschließlich in den Räumen der Stadtbibliothek benutzt werden dürfen (Nr. 2), können sie ausgeliehen werden. Die Ausleihe erfolgt nur gegen Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises. Die Anzahl der auf einen Bibliotheksausweis ausleihbaren Medien kann durch die Stadtbibliothek begrenzt werden, sowohl allgemein als auch nach Medienarten differenziert. Bücher, deren Erscheinungsdatum älter als 100 Jahre ist, sind nicht ausleihbar.

3.2 Der Bibliotheksausweis wird auf den Namen des Benutzers ausgestellt. Er ist für ein Jahr gültig. Die Gültigkeitsdauer kann jeweils um ein Jahr verlängert werden. Erteilt der Benutzer eine schriftliche Lastschriftzugsermächtigung, verlängert sich die Gültigkeitsdauer automatisch um jeweils ein Jahr, sofern nicht spätestens vier Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer bei der Stadtbibliothek eine schriftliche Kündigung des Benutzungsverhältnisses eingegangen ist.

Bei der Ausstellung hat der Benutzer seinen Personalausweis, seinen vorläufigen Personalausweis oder seinen Pass vorzulegen. Auswärtige Benutzer haben mit dem Pass gleichzeitig eine amtliche Bescheinigung über den Wohnsitz vorzulegen. Bei der Verlängerung sind die in den Sätzen 5 und 6 genannten Unterlagen vorzulegen, wenn sich die Anschrift des Benutzers geändert hat.

Bei Minderjährigen sind die in den Sätzen 5 und 6 aufgeführten Dokumente des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Zusätzlich ist es erforderlich, dass der gesetzliche Vertreter in das Benutzungsverhältnis des Minderjährigen schriftlich einwilligt und erklärt, sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der Entgelte zu verpflichten.

Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen können die Stadtbibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen nutzen.

Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Wird er missbräuchlich verwendet und die Stadt hierdurch geschädigt, so haftet der in dem Bibliotheksausweis eingetragene Benutzer. Dieser hat der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen, wenn er die Wohnung wechselt oder den Bibliotheksausweis verliert oder wenn sich die Personalien ändern.

Bei Einsatz des Bibliotheksausweises zur Identifizierung an Selbstbedienungsplätzen ist dafür zu sorgen, dass der Vorgang ord-

nungsgemäß beendet wird. Wer dies unterlässt, hat der Stadtbibliothek den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch ein nicht ordnungsgemäß geschlossenes Kundenkonto entstehen.

Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Stadtbibliothek die elektronische Datenverarbeitung ein. Die persönlichen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Mit der Unterschrift wird die Ordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek Mönchengladbach anerkannt. Für Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen erkennen die Bevollmächtigten die Benutzungsordnung durch ihre Unterschrift an.

3.3 Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen; für bestimmte Medienarten kann die Stadtbibliothek abweichende Leihfristen festlegen. Die Ausleihquittung enthält das jeweils gültige Rückgabedatum. Die Leihfrist kann dreimal um die für das jeweilige Medium bestimmte Leihfrist verlängert werden, wenn das Medium nicht für einen anderen Benutzer vorgemerkt ist; auf Verlangen sind dabei die ausgegebenen Medien vorzulegen. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, bestimmte Medien von der Verlängerung auszuschließen. Die Verlängerung erfolgt zu den gleichen Bedingungen wie die Ausleihe.

3.4 Überschreitet der Benutzer die Leihfrist für die Medien, ohne deren Verlängerung rechtzeitig beantragt zu haben, so wird er gemahnt. Bleiben drei Mahnungen erfolglos, so werden die Medien eingezogen. Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Säumnisentgelt zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist.

3.5 Solange ein Benutzer mit der Rückgabe eines Mediums in Verzug ist oder eine Verpflichtung nach Abschnitt II. „Entgelte“ nicht erfüllt hat, behält sich die Stadtbibliothek vor, Fristen für ausgeliehene Medien nicht zu verlängern und weitere Medien nicht zu überlassen.

3.6 Medien können vorgemerkt und reserviert werden. Sind diese verfügbar, so wird der Benutzer benachrichtigt. Die Medien werden bis zu acht Tagen bereitgehalten. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, bestimmte Medien von der Vormerkung und Reservierung auszu-

schließen. Die Anzahl der Vormerkungen oder Reservierungen kann je Medium und Bibliotheksausweis beschränkt werden.

3.7 Es ist nicht statthaft, überlassene Medien an Dritte weiterzugeben.

3.8 Die Stadtbibliothek ist berechtigt, überlassene Medien aus besonderen Gründen vor Ablauf der Leihfrist zurückzufordern.

3.9 Für die Nutzung aller Medien gelten die Bestimmungen des Urheberrechtes.

4. Auswärtiger Leihverkehr

Bücher und Zeitschriften, die nicht in den Beständen der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbedingungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

5. Behandlung der Medien, Haftung

5.1 Bücher, Zeitschriften und andere Medien sind pfleglich und sorgfältig zu behandeln. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass sie nicht beschmutzt oder beschädigt werden. Als Beschädigung gilt auch, wenn Ecken umgebogen, Texte angestrichen oder unterstrichen oder Anmerkungen gemacht werden.

5.2 Verlust oder Beschädigung ausgeliehener Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzer haftet für Verlust und Beschädigung. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Zum Schadenersatz zählen nicht nur der Preis des Buches oder anderer Materialien, sondern auch die Mehrkosten für die bibliotheksgerechte Wiederherstellung und die Einarbeitung in den Bestand der Stadtbibliothek. Sollten die betreffenden Materialien nicht mehr auf dem Markt verfügbar sein, hat der Benutzer alle Kosten der Ersatzbeschaffung zu tragen. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung von Hard- und Software der Stadtbibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch die Benutzung von Medien aus der Stadtbibliothek entstehen. Eine Überprüfung der Medien findet durch die Stadtbibliothek nicht statt.

5.3 Der Benutzer ist verpflichtet, sich vor der Ausleihe von dem ordnungsgemäßen Zustand und der Vollständigkeit der Medien zu überzeugen. Sichtbare Mängel sind sofort, andere unmittelbar nach Feststellung der Stadtbiblio-

thek anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig und mängelfrei ausgeliehen.

6. Nutzungsbedingungen für PC-Arbeitsplätze und Internet, Haftung

6.1 Die PC-Arbeitsplätze und das Internet stehen allen Benutzern zur Verfügung. Minderjährige bedürfen zur Nutzung des stationären Internet-Zugangs der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Die Stadtbibliothek kann die Nutzungsdauer beschränken.

6.2 Die Stadtbibliothek haftet nicht für:

- Folgen von Verletzungen des Urheberrechtes durch Benutzer,
- Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern,
- Schäden, die einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen,
- Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der PC-Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen,
- Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

6.3 Die Stadtbibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

6.4 Der Benutzer verpflichtet sich:

- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und gesetzwidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z. B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt,
- keine Dateien und Programme der Stadtbibliothek oder Dritter zu manipulieren,
- keine geschützten Daten zu manipulieren,
- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch seine Benutzung an den Geräten und Medien der Stadtbibliothek entstehen, zu übernehmen,
- bei Weitergabe seiner Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen,
- das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

6.5 Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen,
- technische Störungen selbstständig zu beheben,
- Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern,
- am PC-Arbeitsplatz kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen.

7. Hausrecht und Verhalten in der Stadtbibliothek

7.1 Der Bibliotheksleitung steht das Hausrecht zu. Die Ausübung des Hausrechts kann übertragen werden. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

7.2 Die Ordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek Mönchengladbach wird durch die Verhaltensregeln für die Stadtbibliothek, die von der Stadtbibliothek erlassen werden, ergänzt.

8. Haftung

8.1 Der Benutzer der Stadtbibliothek haftet für alle von ihm verursachten Beschädigungen, Veränderungen oder Verluste.

8.2 Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.

8.3 Die Stadtbibliothek haftet unbeschadet der Haftungsregelungen in dieser Benutzungsordnung nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

9. Ausnahmen

Der Oberbürgermeister – Stadtbibliothek – kann Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen.

II. Entgelte

1. Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

2. Es sind zu zahlen:

2.1 für die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs, unabhängig davon, ob das Medium beschafft werden kann je Leihschein 1,50 EUR

2.2 für das Vermitteln von Absichtungen und Abschriften aller Art aus nicht ausleihbaren Medien im auswärtigen Leihverkehr das von der verleihenden Bibliothek bestimmte Entgelt.

2.3 für das Vormerken und Reservieren von Büchern, Zeitschriften und anderen Medien, je Medium 1,50 EUR

2.4 für das Ausstellen und das Verlängern eines Bibliotheksausweises 16,00 EUR

Schüler, Studenten und Auszubildende ab Vollendung des 18. Lebensjahres jeweils bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Personen, die freiwilligen Wehrdienst oder einen anderen gesetzlich anerkannten Freiwilligendienst (z.B. Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr) leisten, Schwerbehinderte sowie Personen aus förderungsfähigen Familien (Richtlinien der Stadt Mönchengladbach über die Förderung von Familien und gleichgestellten Haushalten – Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 15. Dezember 2004) zahlen, sofern sie auf Verlangen entsprechende Nachweise vorlegen, für das Ausstellen und das Verlängern eines Bibliotheksausweises 8,00 EUR

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist das Ausstellen und das Verlängern eines Bibliotheksausweises kostenfrei.

2.5 für die Ersatzausfertigung eines Bibliotheksausweises eine Bearbeitungspauschale von 5,00 EUR

2.6 für das Ausleihen und Verlängern eines Hörbuchs, einer Musik-CD oder Software mindestens 1,00 EUR für das Ausleihen und Verlängern eines Films mindestens 1,50 EUR

Die Bibliotheksleitung kann unter Berücksichtigung des Wertes und der Mehrteiligkeit des Mediums das Nutzungsentgelt höher festsetzen, hierbei soll es das Vierfache des Mindestentgeltes nicht übersteigen.

2.7 für das Ausleihen und Verlängern von Medien aus der „Sparte Sonderbestände“ je Medium mindestens 2,00 EUR Die Bibliotheksleitung kann unter Berücksichtigung des Wertes und der Aktualität des Mediums das Nutzungsentgelt höher festsetzen, hierbei soll es das Vierfache des Mindestentgeltes nicht übersteigen.

2.8 für Auftragsrecherchen oder die Bearbeitung schriftlicher Anfragen

2.8.1 ohne Gewinnerzielungsabsicht je angefangene halbe Stunde 10,00 EUR

- 2.8.2 mit Gewinnerzielungsabsicht je angefangene halbe Stunde 20,00 EUR
- 2.9 für Auslagen bei Reproduktionen
- 2.9.1 Kopien bis DIN A 4-Format 0,50 EUR
- 2.9.2 Kopien bis DIN A 3-Format 1,00 EUR
- 2.9.3 Kopien vom Film (Readerprinter) bis DIN A 4-Format 1,50 EUR
- 2.9.4 Kopien vom Film (Readerprinter) bis DIN A 3-Format 2,00 EUR
- 2.9.5 Reproduktionen aus Zeitungen für nichtwissenschaftliche Zwecke 5,00 EUR
- 2.9.6 Mikrofilmaufnahmen je Stück 2,50 EUR
- 2.10 für Auslagen bei Ausdrucken
- 2.10.1 je ausgedruckte Seite schwarz/weiß 0,10 EUR
- 2.10.2 je ausgedruckte Seite farbig 0,30 EUR
- 2.11 Die Vorschriften der Stadt Mönchengladbach über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) bleiben unberührt.

3. Die mit Zustimmung des Benutzers durch Vermitteln von Literatur im auswärtigen Leihverkehr sowie bei schriftlichen Anfragen oder Auftragsrecherchen entstehenden außergewöhnlichen Kosten (z. B. besondere Ausleihgebühren der entleihenden Bibliothek, Portokosten für besondere Versandarten, zusätzliche Versicherungen) sind neben dem Entgelt nach Nrn. 2.1, 2.2 und 2.8 zu zahlen.

4. Wird die Leihfrist überschritten, so sind zu zahlen, ohne dass es einer Mahnung bedarf:
- 4.1 bei Überschreiten der Leihfrist für Filme, Hörbücher, Musik-CDs und Software, je Tag, je Medium 0,50 EUR
- 4.2 bei Überschreiten der Leihfrist für Bücher, Zeitschriften und vergleichbare Medien, je Medium
- 4.2.1 für die erste angefangene Woche 1,50 EUR
- 4.2.2 für jede zweite bis vierte angefangene Woche 1,00 EUR
- 4.3 für die Einziehung von Medien durch Botengang 27,50 EUR

III. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek Mönchengladbach vom 23. Dezember 2010 (Abl. MG S. 196), zuletzt geändert durch den Zweiten Nachtrag vom 17. Dezember 2015 (Abl. MG S. 273), außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 19. Dezember 2018

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Satzung für die Volkshochschule der Stadt Mönchengladbach

vom 19. Dezember 2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), – SGV. NW. 2023 –, und der §§ 2 und 4 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390), geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), – SGV. NW. 223 – wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 19. Dezember 2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtscharakter

- Die Stadt Mönchengladbach ist Trägerin der „Volkshochschule Mönchengladbach“.
- Die Volkshochschule (VHS) ist eine nichtrechtsfähige Anstalt der Trägerin und öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung.

§ 2 Aufgabe der Volkshochschule

- Die Volkshochschule ist eine Einrich-

tung der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes und erfüllt ihre Aufgaben nach Maßgabe dieses Gesetzes als Pflichtaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung.

(2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen, in Ausnahmefällen auch von Kindern. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral und unabhängig von Interessengruppen.

(3) Die von ihr angebotenen Veranstaltungen sind allen zugänglich; bei abschlussbezogenen Veranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

§ 3 Bedienstete der Trägerin

(1) Die Volkshochschule ist eingebunden in den Fachbereich „Weiterbildung und Musik“ der Stadt Mönchengladbach.

(2) Die Leitung der Volkshochschule, die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter (HPM), die Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und die sonstigen Mitarbeiter der Volkshochschule sind Bedienstete der Trägerin. Nicht Bedienstete der Trägerin sind die nebenamtlichen pädagogischen Mitarbeiter (NPM).

§ 4 Leitung der Volkshochschule

(1) Die Volkshochschule wird durch einen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet. Die Leitung ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule. Sie trägt die Dienstbezeichnung „Direktor“ bzw. „Direktorin“ der Volkshochschule.

(2) Aufgaben der Leitung der Volkshochschule sind insbesondere:

- langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes der Volkshochschule,
- Aufstellung des Bildungsangebotes,
- Anhörung bei der Einstellung von hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern, Mitarbeitern für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeitern,
- Verpflichtung der nebenamtlichen pädagogischen Mitarbeiter,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Kooperation mit anderen Bildungsträgern,
- Vorbereitung des Haushaltsvoranschlages,
- Verfügung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel,
- Verwaltung der Räume, Ausstattung und Einrichtung der Volkshochschule,
- Ausübung des Hausrechts.

(3) Die Leitung der Volkshochschule ist Vorgesetzte der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter. Zur Planung und Durchführung der Volkshochschularbeit führt sie regelmäßig Besprechungen mit diesen durch.

§ 5 Stellvertretende Leitung der Volkshochschule

Bei Verhinderung wird die Leitung der Volkshochschule von der stellvertretenden Leitung vertreten. Sie führt die Dienst-

bezeichnung „Stellvertretender Direktor der Volkshochschule“ bzw. „Stellvertretende Direktorin der Volkshochschule“.

§ 6 Hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter

(1) Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung von Veranstaltungen verantwortlich.

(2) Sie wirken weiter an der Volkshochschularbeit mit durch:

- a) mittel- und langfristige Planung des Bildungsangebotes innerhalb ihrer Arbeitsbereiche,
- b) Entwurf des Programmangebotes für ihre Arbeitsbereiche in den Grenzen des festgelegten finanziellen Rahmens,
- c) Bedarfsanmeldung für den Haushaltsplanvoranschlag,
- d) Vorschläge für die Verpflichtung von nebenamtlichen pädagogischen Mitarbeitern,
- e) arbeitsbereichsbezogene Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen.

§ 7 Nebenamtliche pädagogische Mitarbeiter

Veranstaltungen der Volkshochschule können entsprechend vorgebildeten Fachkräften übertragen werden. Diese sind nebenamtliche pädagogische Mitarbeiter im Sinne des Weiterbildungsgesetzes NRW.

§ 8 Mitwirkung im Rahmen der VHS-Konferenz

- (1) Mitglieder der VHS-Konferenz sind:
- a) die Leitung der Volkshochschule,
 - b) vier Vertreter der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter,
 - c) vier Vertreter der nebenamtlichen pädagogischen Mitarbeiter,
 - d) ein Vertreter der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeiter,
 - e) vier Vertreter der Teilnehmer.

(2) Die VHS-Konferenz berät und beschließt über Empfehlungen, die sich an die Leitung der Volkshochschule oder über die Leitung an die Trägerin richten.

(3) Empfehlungen können insbesondere betreffen:

- a) Vorschläge zum Bildungsangebot,
- b) Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung,
- c) Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen,
- d) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Die VHS-Konferenz beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

(5) Der Oberbürgermeister oder eine Vertretung sowie die nicht als Mitglieder der VHS-Konferenz gewählten hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter haben das Recht, an der Konferenz beratend teilzunehmen.

(6) Die VHS-Konferenz tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn dies unter Angabe der Tagesordnung von mindestens einem Drittel der Mitglieder, von der Leitung der Volkshochschule oder der Trägerin verlangt wird.

(7) Die Leitung der Volkshochschule führt den Vorsitz in der Konferenz. Sie lädt die Mitglieder und die übrigen Teilnahmerechtigten spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung ein.

§ 9 Mitwirkung im Rahmen von Versammlungen

(1) Mitarbeiter und Teilnehmer nehmen das Recht zur Mitwirkung in Versammlungen wahr.

(2) Die Versammlungen treten mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.

(3) Die Versammlung der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung von Anregungen für die VHS-Konferenz,
 - b) Wahl von vier Vertretern für die Konferenz für die Dauer von zwei Jahren.
- (4) Die Versammlung der nebenamtlichen pädagogischen Mitarbeiter hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung von Anregungen für die VHS-Konferenz,
 - b) Wahl von vier Vertretern für die Konferenz für die Dauer von zwei Jahren.
- (5) Die Versammlung der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeiter hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung von Anregungen für die VHS-Konferenz,
- b) Wahl eines Vertreters für die Konferenz für die Dauer von zwei Jahren.

(6) Die Versammlung der Teilnehmer an VHS-Veranstaltungen des aktuellen Kalenderjahres hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung von Anregungen für die VHS-Konferenz,
- b) Wahl von vier Vertretern für die Konferenz für die Dauer von einem Jahr.

(7) Zu den unter Absatz 3 bis 6 genannten Versammlungen lädt die Leitung der Volkshochschule spätestens eine Woche vor dem ersten Versammlungstermin ein. Die Vorbereitung zu weiteren Versammlungen und die Einladung zu ihnen sind Aufgabe der jeweiligen Vertreter.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule der Stadt Mönchengladbach vom 16. Dezember 1977 (Abl. MG S. 363) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 19. Dezember 2018

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 19. Dezember 2018 beschlossen:

Erster Nachtrag zum Tarif der Volkshochschule der Stadt Mönchengladbach

vom 19. Dezember 2018

Der Tarif der Volkshochschule der Stadt Mönchengladbach vom 18. Dezember 2014 (Abl. MG S. 278) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In Abschnitt I Nr. 2 wird Satz 2 gestrichen.
2. In Abschnitt II Nr. 1.1 wird der Betrag „2,31 EUR“ durch den Betrag „2,43 EUR“ ersetzt.
3. In Abschnitt II Nr. 2.1 wird die Angabe „53 %“ durch die Angabe „55 %“ ersetzt.
4. In Abschnitt II wird nach der Nr. 2.3 folgende Nr. 2.4 eingefügt:
„2.4 Zur Förderung der Weiterbildungsbeteiligung, zur Kundenbindung oder zur Gewinnung neuer Teilnehmergruppen kann die Volkshochschule unter Einhaltung der Haushaltsvorgaben innovative Entgeltmodelle erproben (z. B. Abonnements, Gutscheine, Bündelung von Angeboten).“

Artikel 2

Dieser Tarifnachtrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 19. Dezember 2018

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 19. Dezember 2018 beschlossen:

Schulordnung für die Musikschule der Stadt Mönchengladbach

vom 19. Dezember 2018

- 1. Rechtscharakter und Name**
Die Musikschule ist eine rechtlich unselbstständige öffentliche Einrichtung der Stadt Mönchengladbach. Sie trägt den Namen „Musikschule der Stadt Mönchengladbach“. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
- 2. Aufgabe**
Die Musikschule erschließt und fördert als freie Bildungsstätte die musikalischen Fähigkeiten Menschen jeden Alters. Dazu dienen der lehrplanmäßige Unterricht für Kinder und Jugendliche, daneben auch von Erwachsenen, ein-

schließlich der Studienvorbereitenden Ausbildung und die Unterhaltung von musikalischen Ensembles. Die Musikschule will möglichst breiten Schichten der Bevölkerung die Musik nahe bringen und zur praktischen Ausübung und zum bewussten Hören anleiten. So soll das Verständnis für Musik geweckt und entwickelt werden. Daneben werden musikalische Veranstaltungen aller Art durchgeführt.

3. Aufbau und Gliederung der Musikschule

Der Aufbau und die Lehrinhalte richten sich nach den Strukturplänen und den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

Der Unterricht wird wie folgt erteilt:

- 3.1 Elementarunterricht
- 3.1.1 Eltern-Kind-Kurse – Musikunterricht in Klassen (ein Kleinkind und ein Elternteil);
Aufnahmealter: bis ca. 3 Jahre; Dauer: 1 Jahr
- 3.1.2 Elementare Musikerziehung in Kindertageseinrichtungen (FEMU, EMU) in Klassen;
Aufnahmealter: 3 Jahre; Dauer: 1 Jahr, ein zweites Jahr kann abgeschlossen werden
- 3.1.3 Musikalische Früherziehung in Klassen;
Aufnahmealter: 2 Jahre vor der Einschulung; Dauer: 2 Jahre
- 3.1.4 Musikalische Grundausbildung in Klassen;
Aufnahmealter: 6 bis 9 Jahre; Dauer: 1 Jahr
- 3.1.5 Förderpädagogik
Dieser Instrumentalunterricht wird als Gruppenunterricht erteilt, um behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche, die nicht inklusiv unterrichtet werden, adäquat pädagogisch betreuen zu können.
- 3.2 Vokal- und Instrumentalunterricht
- 3.2.1 Instrumentale Orientierungsstufe in Gruppen (z. B. Musikkarussell, T-Rocks);
Dauer: zeitlich begrenzt; mindestens 3 Schüler
- 3.2.2 Vokal- und Instrumentalunterricht variabel
Dieser Unterricht ist eine Kombination aus Gruppen- und Einzelunterricht. Je nach dem individuellen Stand des Schülers wird der Unterricht sowohl in kleinen Gruppen als auch einzeln erteilt. Die Entscheidung über die Art und Dauer der Unterrichtsform liegt in der pädagogischen Verantwortung der Musikschulleitung.
- 3.2.3 Vokal- und Instrumentalunterricht intensiv

Um begabte Schüler adäquat pädagogisch betreuen zu können, wird ein intensiver Einzelunterricht angeboten. Über die Aufnahme und den Verbleib im Vokal- und Instrumentalunterricht intensiv entscheidet die Schulleitung durch geeignete Prüfungsmaßnahmen.

3.2.4 S-Klasse
Für besonders begabte und hochbegabte Schüler wird eine Spitzenförderung angeboten. Über die Aufnahme und den Verbleib entscheidet die Schulleitung durch geeignete Prüfungsmaßnahmen.

3.3 Bandcoaching
Dieser Unterricht richtet sich an Bands oder Einzelmusiker, die an einem Bandanschluss und einer professionellen Anleitung interessiert sind.

3.4 Ballett- und Tanzunterricht in verschiedenen Alters- und Leistungsstufen sowie Kinder- und Jugendtheater

3.5 Vokal- und Instrumentalunterricht für Erwachsene
Der Unterricht für Erwachsene wird als Vokal- und Instrumentalunterricht variabel oder intensiv sowie als Ensemble (mindestens 5 Schüler) angeboten.

Hierunter fallen nicht Schüler, Studenten und Auszubildende jeweils bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Personen, die freiwilligen Wehrdienst oder einen anderen gesetzlich anerkannten Freiwilligendienst (z. B. Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr) leisten sowie Schüler, die sich bei der Vollendung des 18. Lebensjahres in einer Ausbildung bei der Musikschule befinden.

3.6 Angebote für Schulen
Es handelt sich hierbei um Angebote für die allgemeinbildenden Schulen als Klassenunterricht (z. B. Bläserklassen, Streicherklassen, Percussionsklassen, Jekiss, Tanz und Musical, Musikabenteuer). Darüber hinaus wird im Anschluss an einen Klassenunterricht Gruppenunterricht (mindestens 6 Schüler) angeboten.

3.7 Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)
Schüler, die ein Musikstudium anstreben, erhalten in dieser Abteilung eine besonders intensive musikalische Ausbildung. Neben dem Hauptfach muss ein Nebenfach belegt werden. Außerdem muss ein theoretisches und ein praktisches Ergänzungsfach besucht werden. Die Inhalte richten sich nach den Richtlinien für die Aufnahmeprüfungen an Musikhochschulen.

<p>3.8 Projektbereich Es werden spezielle Projekte für Kinder, Jugendliche und Erwachsene angeboten.</p> <p>4. Fächer Elementarfächer: Eltern-Kind-Kurse, Elementare Musikerziehung in Kindertageseinrichtungen (FEMU, EMU), Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Förderpädagogik Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass Holzblasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxofon Blechblasinstrumente: Trompete, Horn, Posaune, Tuba, Euphonium, Tenorhorn, Bariton Tastensinstrumente: Klavier, Akkordeon Zupfinstrumente: Gitarre, Baglama, Harfe Pop- und Jazzinstrumente: E-Gitarre, E-Bass, E-Piano, Keyboard Percussionsinstrumente: Mallets, Schlagzeug Gesang: Klassik, Pop, Jazz Bandcoaching Ballett und Tanz: Kindertanz, Ballett, Jazzballett für Erwachsene, MusicalJazz, Kinder- und Jugendtheater Praktische Ergänzungsfächer: Orchester, Chöre, Kammermusikensembles, Bands Theoretische Ergänzungsfächer: Harmonielehre, Gehörbildung, Musiklehre, Kontrapunkt, Ton-satz, Musikgeschichte Alle Schüler der Musikschule haben die Möglichkeit, an praktischen und theoretischen Ergänzungsfächern teilzunehmen. Die Teilnahme an den Ergänzungsfächern steht auch solchen Interessenten offen, die keinen Unterricht der Musikschule besuchen.</p> <p>5. Unterrichtszeit 5.1 Die Ferien- und Feiertage für die öffentlichen Schulen der Stadt Mönchenglöblich gelten auch für die Musikschule. 5.2 Die Unterrichtszeit beträgt wöchentlich: 5.2.1 Elementarunterricht 5.2.1.1 Eltern-Kind-Kurse 45 Minuten 5.2.1.2 Elementare Musikerziehung in Kindertageseinrichtungen (FEMU, EMU) 60 Minuten 5.2.1.3 Musikalische Früherziehung 60 Minuten 5.2.1.4 Musikalische Grundausbildung 60 Minuten 5.2.1.5 Förderpädagogik 45 Minuten 5.2.2 Vokal- und Instrumentalunterricht 5.2.2.1 Instrumentale Orientierungsstufe 45 Minuten</p>	<p>5.2.2.2 Vokal- und Instrumentalunterricht variabel Je nach Leistungsstand des Schülers erhält er entweder Einzelunterricht 30 Minuten oder Gruppenunterricht 45 Minuten 5.2.2.3 Vokal- und Instrumentalunterricht intensiv 45 Minuten 5.2.2.4 S-Klasse 90 Minuten 5.2.3 Bandcoaching 45 Minuten 5.2.4 Ballett- und Tanzunterricht sowie Kinder- und Jugendtheater 45 bis 135 Minuten 5.2.5 Vokal- und Instrumentalunterricht für Erwachsene 30 bis 45 Minuten 5.2.6 Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) – für 2 Fächer 90 Minuten</p> <p>6. Unterrichtsstätten Der Unterricht wird sowohl in den Räumen der Musikschule als auch in externen Räumen erteilt.</p> <p>7. Unterrichtsordnung 7.1 Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts und der Ergänzungsfächer verpflichtet. Eine Verhinderung ist der zuständigen Lehrkraft oder dem Sekretariat der Musikschule rechtzeitig mitzuteilen. Unterrichtsversäumnisse minderjähriger Schüler muss ein Erziehungsberechtigter bei der zuständigen Lehrkraft entschuldigen. 7.2 Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann je nach Schwere des Vorfalls nach vorheriger Androhung der Ausschluss vom Unterricht erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung. Bei Minderjährigen sind diese Maßnahmen den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. 7.3 Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen (Vorspiele, Mitwirken bei Konzerten usw.) sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet. In begründeten Fällen (z. B. bei mehrtägigen Veranstaltungen) kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen. 7.4 Die Teilnahme am Vokal- und Instrumentalunterricht verpflichtet, nach Erreichen eines bestimmten Leistungsstandes in den als praktische Ergänzungsfächer angebotenen Musikschulensembles mitzuwirken. Eine Befreiung hiervon ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. In den Klavierklassen besteht die Pflicht, bei Bedarf Begleitungsaufgaben zu übernehmen.</p> <p>8. Schulleitung Der Schulleitung obliegt die Leitung der Musikschule in fachlicher und organisatorischer Hinsicht. Sie führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Lehrkräfte.</p>	<p>9. Leistungen der Schüler 9.1 Die zu stellenden Anforderungen ergeben sich aus den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen. Im Vokal- und Instrumentalunterricht werden die Leistungen jährlich überprüft. 9.2 Bei mangelndem Interesse oder Fleiß kann die Schulleitung nach Beratung mit der Lehrkraft die weitere Teilnahme am Unterricht versagen.</p> <p>10. Lernmittel 10.1 Erforderliche Lernmittel (Instrumente, Noten usw.) werden in der Regel nicht von der Musikschule bereitgestellt, sondern müssen selbst beschafft werden. 10.2 Schuleigene Instrumente können, soweit vorhanden, gegen Entgelt gemietet werden.</p> <p>11. Anmeldung und Aufnahme 11.1 Für die Anmeldung zum Unterricht ist ein Vordruck auszufüllen. Minderjährige sind durch die gesetzlichen Vertreter anzumelden. Mit der Anmeldung wird der Inhalt der Schulordnung als verbindlich anerkannt. 11.2 Über die Aufnahme an der Musikschule entscheidet die Schulleitung. Die Musikschule informiert rechtzeitig vor Aufnahme des Unterrichts über Ort und Zeitpunkt des Unterrichts.</p> <p>12. Abmeldung 12.1 Die Abmeldung vom Musikschulunterricht ist schriftlich an die Musikschule zu richten. 12.2 Eine Abmeldung ist - außer aus wichtigem Grunde - nur möglich bis zum 15.03. für den 30.04. und bis zum 15.09. für den 31.10.</p> <p>13. Schulgeld 13.1 Allgemeine Bestimmungen 13.1.1 Für die Leistungen der Musikschule werden privatrechtliche Entgelte erhoben. 13.1.2 Die Musikschule erhebt Jahresentgelte. Maßgeblich ist der Unterrichtsbeginn. Das Jahresentgelt wird zu je einem Zwölftel am 15. eines jeden Monats fällig. 13.1.3 Die Entgeltspflicht wird durch Ferienzeiten, gesetzliche Feiertage oder sonstige Unterrichtsausfälle nicht berührt. Fällt der Unterricht mehr als dreimal innerhalb eines Kalenderjahres aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, so wird nach Möglichkeit eine Vertretung gestellt oder das Entgelt wird anteilmäßig erstattet. Ausfälle, die nicht von der Musikschule zu vertreten sind, werden nicht erstattet. 13.1.4 Bei berechtigter Abmeldung wird das Schulgeld anteilmäßig erstattet. Die Erstattung beträgt je Monat ein Zwölftel des Jahresentgeltes. Sie beginnt bei einer</p>
--	---	---

Abmeldung aus wichtigem Grunde mit dem auf die Abmeldung folgenden Monat, bei fristgemäßer Abmeldung (Nr. 12.2) mit dem auf die Beendigung des jeweiligen Benutzungsverhältnisses folgenden Monat.

- 13.1.5 Für die Teilnahme an den praktischen oder theoretischen Ergänzungsfächern wird ein Schulgeld nicht erhoben, soweit ein anderes Fach bei der Musikschule belegt wird.
- 13.1.6 Für Sonderveranstaltungen und Projekte der Musikschule kann

13.1.7

ein Entgelt erhoben werden. Es wird im Einzelfall festgesetzt. Wird das fällige Schulgeld nicht gezahlt, kann es zwangsweise beigetrieben werden. Außerdem kann der Ausschluss vom Unterricht nach vorheriger Androhung angeordnet werden.

13.2

Entgelte

Die nachfolgenden Entgelte werden je Schüler erhoben. Ausgenommen hiervon sind Pauschalverträge und der Klassenunterricht für Schulen.

	Fach	Jahresentgelt	Monatlicher Betrag (nachrichtlich)
13.2.1	Elementarunterricht		
13.2.1.1	Eltern-Kind-Kurse	300,00 EUR	25,00 EUR
13.2.1.2	Elementare Musikerziehung in Kindertageseinrichtungen (FEMU, EMU) Alternativ kann mit dem Träger der Einrichtung ein Pauschalvertrag geschlossen werden	300,00 EUR 2.832,00 EUR	25,00 EUR 236,00 EUR
13.2.1.3	Musikalische Früherziehung	300,00 EUR	25,00 EUR
13.2.1.4	Musikalische Grundausbildung	300,00 EUR	25,00 EUR
13.2.1.5	Förderpädagogik	300,00 EUR	25,00 EUR
13.2.2	Vokal- und Instrumentalunterricht		
13.2.2.1	Instrumentale Orientierungsstufe (mind. 3 Schüler)	444,00 EUR	37,00 EUR
13.2.2.2	Vokal- und Instrumentalunterricht variabel	564,00 EUR	47,00 EUR
13.2.2.3	Vokal- und Instrumentalunterricht intensiv	888,00 EUR	74,00 EUR
13.2.2.4	S-Klasse	888,00 EUR	74,00 EUR
13.2.3	Bandcoaching	300,00 EUR	25,00 EUR
13.2.4	Ballett- und Tanzunterricht, Kinder- und Jugendtheater		
13.2.4.1	Ballett Unterstufe (60 Minuten)	420,00 EUR	35,00 EUR
13.2.4.2	Ballett Mittelstufe (90 Minuten)	540,00 EUR	45,00 EUR
13.2.4.3	Ballett Oberstufe (135 Minuten)	792,00 EUR	66,00 EUR
13.2.4.4	Kindertanz (45 Minuten)	300,00 EUR	25,00 EUR
13.2.4.5	MusicalJazz (60 Minuten)	420,00 EUR	35,00 EUR
13.2.4.6	Jazzballett für Erwachsene (60 Minuten)	420,00 EUR	35,00 EUR
13.2.4.7	Kinder- und Jugendtheater (90 Minuten)	420,00 EUR	35,00 EUR
13.2.5	Vokal- und Instrumentalunterricht für Erwachsene		
13.2.5.1	Vokal- und Instrumentalunterricht Erwachsene variabel	936,00 EUR	78,00 EUR
13.2.5.2	Vokal- und Instrumentalunterricht Erwachsene intensiv	1.200,00 EUR	100,00 EUR
13.2.5.3	Instrumentalunterricht Erwachsene Ensemble (mind. 5 Schüler)	468,00 EUR	39,00 EUR
13.2.6	Angebote für Schulen		
13.2.6.1	Klassenunterricht 60 Minuten	2.004,00 EUR	167,00 EUR
13.2.6.2	Gruppenunterricht (mind. 6 Schüler)	300,00 EUR	25,00 EUR
13.2.7	Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)	1.200,00 EUR	100,00 EUR
13.2.8	Theoretisches oder praktisches Ergänzungsfach, sofern kein anderes Fach an der Musikschule belegt wird, je Ergänzungsfach	156,00 EUR	13,00 EUR

13.3 Schulgeldermäßigung

- 13.3.1 Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Musikschule und belegen dort ein Fach, so ermäßigt sich das Schulgeld bei
- | | |
|-----------------------|------|
| 2 Kindern um | 15 % |
| 3 Kindern um | 25 % |
| 4 Kindern um | 30 % |
| 5 und mehr Kindern um | 35 % |

Die Teilnahme an einem Projekt (Nr. 3.8), an der Studienvorbereitenden Ausbildung (Nr. 3.7), am

13.3.2

Klassenunterricht (Nr. 3.6), an der S-Klasse (Nr. 3.2.4) oder an einem praktischen oder theoretischen Ergänzungsfach berechtigt nicht zur Inanspruchnahme der Geschwisterermäßigung. Für Schüler aus förderungsfähigen Familien (Richtlinien der Stadt Mönchengladbach über die Förderung von Familien und gleichgestellten Haushalten – Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 15. De-

zember 2004) ermäßigt sich das Schulgeld um 50 %. Ausgenommen hiervon ist die Teilnahme an einem Projekt (Nr. 3.8), am Klassenunterricht (Nr. 3.6), an der S-Klasse (Nr. 3.2.4) und an einem praktischen oder theoretischen Ergänzungsfach.

13.3.3

Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII wird das Schulgeld nach Nrn. 13.2.2.1 bis 13.2.2.3, 13.2.3 bis 13.2.5.3, 13.2.6.2 und 13.2.7 um 70 % und nach Nr. 13.2.1 zu 100 % ermäßigt.

13.3.4

Ermäßigungen nach Nrn. 13.3.2 und 13.3.3 werden nur auf Antrag gewährt. Der Mönchengladbachausweis bzw. der Leistungsbescheid sind vorzulegen. Maßgebend für den Beginn des Bewilligungszeitraumes ist der Monatserste der Antragstellung. Die Dauer der Ermäßigung richtet sich nach dem Bewilligungszeitraum des Mönchengladbachausweises bzw. des Leistungsbescheides. Für eine Weitergewährung der Ermäßigung ist die Vorlage eines neuen Mönchengladbachausweises bzw. des Leistungsbescheides erforderlich.

13.3.5

Es kann nur eine Ermäßigung in Anspruch genommen werden. Bei mehreren Ermäßigungsgründen wird die für den Schüler günstigste Ermäßigung errechnet.

13.4 Instrumentenmiete

13.4.1

Für den Instrumentalunterricht kann die Musikschule Instrumente aus ihren Beständen gegen Zahlung einer Miete zur Verfügung stellen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Für die Überlassung ist ein schriftlicher Mietvertrag abzuschließen, der nähere Einzelheiten über Pflege des Instruments und Haftung bei Beschädigung regelt. Der Mietvertrag wird unmittelbar mit der Übergabe des Instruments abgeschlossen. Die Rückgabe des ausgeliehenen Instrumentes erfolgt mit Ablauf der im Mietvertrag festgelegten Mietzeit.

Die Instrumentenmiete beträgt für jedes Instrument jährlich 156,00 EUR.

13.4.2

Die Fälligkeit der Instrumentenmiete richtet sich nach der Zahlungsaufforderung.

13.4.3

Lehrkräfte an der Musikschule, die das Instrument für den Unterricht benötigen, sind von der Zahlung der Instrumentenmiete befreit. Darüber hinaus kann Befreiung erteilt werden, wenn Instrumente ausschließlich im Interesse und zur Vervollständigung der Orchester und Ensembles überlassen werden.

14. Abweichungen von der Schulordnung

Der Oberbürgermeister kann zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Schulordnung zulassen.

15. Inkrafttreten

Die Schulordnung für die Musikschule der Stadt Mönchengladbach tritt am 1. Mai 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung für die Musikschule der Stadt Mönchengladbach vom 26. Februar 2015 (Abl. MG S. 49) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Schulordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 19. Dezember 2018

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 19. Dezember 2018 beschlossen:

**Ordnung für die Benutzung
des Carl-Orff-Saales der
Musikschule der Stadt
Mönchengladbach**

vom 19. Dezember 2018

§ 1

Der Carl-Orff-Saal der Musikschule, die zu ihm gehörenden Künstlergarderoben und sonstigen Nebenräume sowie die darin vorhandenen Instrumente und technischen Geräte können mit vorheriger

schriftlicher Erlaubnis des Oberbürgermeisters für kulturelle und sonstige der Bildung dienende Veranstaltungen benutzt werden. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

§ 2

(1) Die Benutzungserlaubnis kann natürlichen und juristischen Personen erteilt werden. Personengemeinschaften müssen eine Aufsichtsperson benennen, die dafür sorgt, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird.

(2) Die Benutzungserlaubnis ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der geplanten Veranstaltung zu beantragen. Im Antrag sind anzugeben:

- 1. die Benutzer,
- 2. die Aufsichtsperson,
- 3. die Art der Veranstaltung,
- 4. die Zeit und Dauer der Benutzung,
- 5. besondere Wünsche (z. B. Benutzung des Klaviers oder des Flügels, der technischen Geräte oder eigener Geräte).

§ 3

Die Benutzungserlaubnis ersetzt nicht andere behördliche Erlaubnisse und befreit nicht von Anzeigepflichten.

§ 4

Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn die Räume für städtische Veranstaltungen oder für Veranstaltungen im überwiegend öffentlichen Interesse zu anderen Zwecken dringend benötigt werden.

§ 5

(1) Die Räume und ihre Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und dürfen nicht in ihrer bestimmungsmäßigen Nutzung beeinträchtigt werden. Insbesondere ist es untersagt,

- 1. im Carl-Orff-Saal zu rauchen,
- 2. in den Carl-Orff-Saal Speisen und Getränke mitzubringen,
- 3. im gesamten Musikschulgebäude Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzuführen,
- 4. Fenster, Wände und Türen sowie Einrichtungsgegenstände zu bekleben,
- 5. den Musikschulunterricht zu stören.

Ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des Oberbürgermeisters ist es nicht gestattet,

- 1. Speisen und Getränke im Foyer zu verabreichen und zu verzehren (Pausenbewirtung),
- 2. sonstige Waren zu verkaufen oder Werbung zu betreiben,
- 3. die undekoriert überlassenen Räume zu dekorieren.

(2) Die technischen Geräte müssen von städtischen Dienstkräften oder von der Musikschule beauftragten Personen bedient werden.

(3) Verunreinigungen der benutzten Räume und Einrichtungen über das übliche Maß hinaus werden auf Kosten der Benutzer beseitigt.

(4) Die Benutzer haften für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung an Räumen und Einrichtungen entstehen. Sie haften auch für Schäden Dritter, die sich

aus dem Betrieb der Veranstaltung ergeben; insoweit stellen sie die Stadt von den Ersatzansprüchen Dritter frei. Die Haftung der Stadt aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Fundsachen sind beim Hausmeister der Musikschule abzugeben.

§ 7

(1) Für die Benutzung des Carl-Orff-Saales werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

(2) Zahlungspflichtig ist, wer die Benutzungserlaubnis beantragt hat. Sind mehrere Personen gemeinsam Antragsteller, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Das Entgelt wird nach der Benutzung in Rechnung gestellt. Es beträgt je Veranstaltung (inklusive Aufbau, Abbau, Proben und Hausmeisterstunden) und Tag

- 1. für Veranstaltungen bis zu drei Stunden 300,00 EUR,
- 2. für jede weitere angefangene Stunde 50,00 EUR.

(4) Für die Bedienung der technischen Geräte und sonstige besondere Verrichtungen durch städtische Dienstkräfte werden die Personal- und Materialkosten in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.

(5) Soll der Flügel oder das Klavier vor der Benutzung gestimmt werden, so werden die hierdurch entstehenden Aufwendungen in Rechnung gestellt.

§ 8

Der Oberbürgermeister kann Benutzer, die trotz Abmahnung gegen diese Ordnung verstoßen oder Auflagen in der Benutzungserlaubnis nicht erfüllt haben, durch schriftlichen Bescheid befristet oder für dauernd von der Benutzung ausschließen.

§ 9

Das Hausrecht in den benutzten Räumen übt der Oberbürgermeister auch während der Benutzungszeit aus. Die Anordnungen der beauftragten städtischen Dienstkräfte sind zu befolgen. Daneben übt der Benutzer das Hausrecht aus, soweit dies erforderlich ist, um die Benutzungsordnung durchzusetzen.

§ 10

Der Oberbürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der Benutzungsordnung zulassen.

§ 11

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Benutzung des Carl-Orff-Saales der Musikschule der Stadt Mönchengladbach vom 28. April 1986 (Abl. MG S. 110), zuletzt geändert durch den Zweiten Nachtrag vom 22. März 2001 (Abl. MG S. 75), außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 19. Dezember 2018

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 19. Dezember 2018 beschlossen:

Ordnung für die Benutzung des Stadtarchivs Mönchengladbach

vom 19. Dezember 2018

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Mönchengladbach unterhält ein Stadtarchiv als öffentliche Einrichtung.
- 1.2 Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden und nach seiner Feststellung von bleibendem Wert sind, zu übernehmen, zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen und allgemein nutzbar zu machen. Das Stadtarchiv kann auch Archivgut anderer Herkunft übernehmen, an dessen dauernder Verwahrung, Erschließung und Nutzung ein stadtgeschichtliches oder sonstiges Interesse besteht.
- 1.3 Das Stadtarchiv fördert die Kenntnis und die Erforschung der Stadtgeschichte.

2. Nutzungsrecht

Das verwahrte Archivgut steht jedem zur Verfügung, soweit gesetzliche Bestimmungen, Regelungen der Stadt Mönchengladbach oder diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

3. Nutzungsarten

- 3.1 Die Nutzung des Archivgutes ist möglich durch
 - persönliche Einsichtnahme im Stadtarchiv,
 - schriftliche Anfragen,
 - Anforderung von Reproduktionen von Archivgut,
 - Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme an einem anderen Ort,
 - Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken.
- 3.2 Über die Nutzungsart entscheidet das Stadtarchiv unter fachlichen Gesichtspunkten.

4. Nutzungsantrag und -erlaubnis

- 4.1 Die Nutzung des Stadtarchivs bedarf einer Erlaubnis. Diese wird auf schriftlichen Antrag erteilt. Dabei sind Angaben zur Person zu machen und der Nutzungszweck (kommerziell oder nicht kommerziell) sowie der Gegenstand der Nachforschungen möglichst genau anzugeben. Bei persönlicher Einsichtnahme ist ein Vordruck zu verwenden. Auf diesem Vordruck ist die Benutzungsordnung durch Unterschrift anzuerkennen. Auf Verlangen hat sich der Nutzer auszuweisen.
- 4.2 Für jeden Gegenstand der Nachforschungen und für jeden Nutzungszweck ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen.
- 4.3 Die Nutzungserlaubnis erteilt das Stadtarchiv. Sie kann an Auflagen gebunden werden.
- 4.4 Die Nutzungserlaubnis kann über die in § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW) genannten Gründe hinaus eingeschränkt oder versagt werden, wenn
 - bei früherer Nutzung von Archivgut gegen diese Ordnung oder die Verhaltensregeln für den Lesesaal verstoßen worden ist oder Auflagen nicht eingehalten worden sind,
 - der Ordnungszustand des Archivguts oder Vereinbarungen mit Eigentümern von Archivgut dies erfordern,
 - Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger amtlicher oder anderweitiger Nutzung nicht verfügbar ist,
 - der mit der Nutzung verfolgte Zweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder andere Veröffentlichungen oder in Reproduktionen erreicht werden kann.Bei Versagen der Nutzungserlaubnis sind die Gründe auf Antrag schriftlich mitzuteilen.
- 4.5 Die Nutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn
 - die Angaben im Nutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,

- nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung oder Einschränkung geführt hätten,
- gegen diese Ordnung, die Verhaltensregeln im Lesesaal oder Auflagen verstoßen wird,
- Urheber- oder Persönlichkeitsrechte oder andere schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden.

5. Nutzung von Archivgut

- 5.1 Die Nutzung von Archivgut richtet sich nach den Bestimmungen des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über die Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz - BArchG).
- 5.2 Archivgut darf erst nach Ablauf der in § 7 Abs. 1 ArchivG NRW festgelegten Schutzfristen genutzt werden. Die in § 7 Abs. 1 ArchivG NRW festgelegten Schutzfristen können auf Antrag mit schriftlicher Erlaubnis des Stadtarchivs verkürzt werden. Entsprechende Anträge sind mit genauer Bezeichnung des Themas der Arbeit, detaillierter Angabe des in Frage kommenden Archivguts und ausführlicher Begründung schriftlich an das Stadtarchiv zu richten.
- 5.3 Verschlussachen dürfen nur mit Erlaubnis der abliefernden Stelle genutzt werden.
- 5.4 Anstelle von originalem Archivgut können, sofern dies aus konservatorischen Gründen notwendig ist, Reproduktionen vorgelegt werden.
- 5.5 Findmittel zu Archivgut dürfen vor Ablauf dieser Schutzfristen nur mit Erlaubnis des Stadtarchivs genutzt werden.
- 5.6 Die Schutzfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

6. Wahrung von Rechten Dritter

- 6.1 Bei der Verwertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse sind Urheber- und Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Datenschutzrecht und andere schutzwürdige Belange Dritter, zu wahren. Auf Verlangen ist darüber eine schriftliche Erklärung abzugeben. Wer diese Rechte und Belange verletzt, hat dies den Berechtigten gegenüber selbst zu vertreten.
- 6.2 Die Nutzung und Veröffentlichung von Archivgut, durch die Rechte und schutzwürdige Belange von Personen berührt werden, ist von der schriftlichen Erlaubnis der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger abhängig.
- 6.3 Die Nrn. 6.1 und 6.2 gelten auch für Findmittel und Reproduktionen.

7. Belegexemplare

Von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivalien des Stadtarchivs verfasst worden sind, steht dem Stadtarchiv ein kostenloses Belegexemplar zu.

8. Nutzung der Bibliothek des Stadtarchivs

Die Bibliothek des Stadtarchivs ist eine Präsenzbibliothek und kann nur innerhalb der Räumlichkeiten des Stadtarchivs genutzt werden.

9. Nutzung fremder Archivalien

9.1 Für die Nutzung von Archivalien, die von anderen Archiven oder Instituten übersandt werden, gelten die gleichen Bedingungen wie für die Archivalien des Stadtarchivs, sofern die übersendende Stelle nicht anderslautende Auflagen macht. Anfallende Kosten tragen diejenigen, die die Versendung veranlasst haben.

9.2 Reproduktionen aus fremden Archivalien erfolgen grundsätzlich nicht. Hierüber entscheidet ausschließlich das übersendende Archiv.

10. Nutzung technischer Hilfsmittel

10.1 Die Verwendung technischer Hilfsmittel (z. B. Digitalkameras ohne Verwendung des Blitzes) ist nur mit Erlaubnis des Stadtarchivs zur eigenen Nutzung gestattet. Sie darf nur im Zusammenhang mit der Nutzung von Archivgut erfolgen und nicht zur Störung anderer Personen führen.

10.2 Archiveigene Geräte (z. B. PC, Mikrofilmlesegeräte) stehen, soweit der Dienstbetrieb dies zulässt, für Recherchen in den Beständen des Stadtarchivs zur Verfügung. Ein Anspruch auf ihre Nutzung besteht nicht.

11. Anfertigung von Reproduktionen

11.1 Reproduktionen werden durch das Archivpersonal in begrenztem Umfang auf Kosten des Nutzers durchgeführt, wenn sich das Archivgut dazu eignet, der personelle und technische Aufwand vertretbar sind und rechtliche und konservatorische Gründe der Reproduktion nicht entgegenstehen. Über die Eignung der

Archivalien für Reproduktionen entscheidet das Stadtarchiv.

11.2 Die Wiedergabe von Archivalien – insbesondere in Veröffentlichungen – ist nur mit schriftlicher Erlaubnis des Stadtarchivs zulässig. Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung sind der Aufbewahrungsort und die Archivsignatur anzugeben.

12. Beratung

12.1 Zur Beratung steht während der Beratungszeiten des Stadtarchivs Archivpersonal zur Verfügung.

12.2 Die Beratung erstreckt sich auf Hinweise auf Archivalien, Literatur und Findmittel sowie eine Kurzeinweisung in die Nutzung der dafür freigegebenen Datenbanken des Stadtarchivs.

12.3 Ein Anspruch auf Hilfe beim Lesen oder bei der Auswertung der Archivalien besteht nicht.

13. Auskünfte

13.1 Auskünfte werden nur erteilt auf schriftliche Anfragen, die den Nutzungszweck (kommerziell oder nicht kommerziell) und den Gegenstand der Anfrage genau bezeichnen. Die Auskünfte werden schriftlich erteilt.

13.2 Die Auskünfte des Stadtarchivs beschränken sich in der Regel auf Hinweise über Art, Umfang, Zustand und Nutzbarkeit der Archivalien.

13.3 Ein Anspruch auf Auskünfte, die einen erheblichen Arbeitsaufwand erfordern, besteht nicht.

13.4 Auskünfte an die Fachbereiche der Stadtverwaltung erfolgen nach den allgemeinen Vorschriften für den inneren Dienstbetrieb.

14. Entgelte und Auslagen

Für die Nutzung des Stadtarchivs werden nachfolgende Entgelte und Auslagen erhoben:

30 % der Auslagen nach Nr. 14.4, sofern sie auf Verlangen entsprechende Nachweise vorlegen.

14.7 Die zu erhebenden Entgelte und Auslagen werden mit der erbrachten Leistung oder im Voraus fällig.

14.8 Erfolgt die Nutzung auch im Interesse der Stadt Mönchengladbach oder dient sie der Vorbereitung oder Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten und erfolgt diese darüber hinaus nicht zu kommerziellen Zwecken, kann von einer Entgelt-erhebung nach Nrn. 14.1 bis 14.5 abgesehen werden.

14.9 Die Vorschriften der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

15. Ausleihe

Archivgut kann an ein anderes hauptamtlich betreutes Archiv innerhalb der Bundesrepublik Deutschland entgeltpflichtig ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist ein Leihvertrag abzuschließen, der die näheren Einzelheiten regelt.

16. Haftung

16.1 Der Nutzer des Stadtarchivs haftet für alle von ihm verursachten Beschädigungen, Veränderungen oder Verluste.

16.2 Die Stadt haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

17. Ergänzende Bestimmungen

Die Ordnung für die Benutzung des Stadtarchivs wird durch die Verhaltensregeln für den Lesesaal, die vom Stadtarchiv erlassen werden, ergänzt.

18. Ausnahmen

Der Oberbürgermeister – Stadtarchiv – kann in Ausnahmefällen von dieser Ordnung abweichende Regelungen treffen.

19. Inkrafttreten

Die Ordnung für die Benutzung des Stadtarchivs Mönchengladbach tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Nutzung des Stadtarchivs Mönchengladbach vom 23. Mai 2013 (Abl. MG S. 101) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer

14.1	Entgelte für schriftliche Anfragen	
14.1.1	ohne Gewinnerzielungsabsicht	
14.1.1.1	bis zu einer Stunde (Mindestentgelt)	25,00 EUR
14.1.1.2	jede weitere angefangene halbe Stunde	12,50 EUR
14.1.2	mit Gewinnerzielungsabsicht (Erbenermittlungen etc.)	
14.1.2.1	bis zu einer Stunde (Mindestentgelt)	50,00 EUR
14.1.2.2	jede weitere angefangene halbe Stunde	25,00 EUR
14.2	Erlaubnis zur einmaligen Verwendung einer Fotografie für kommerzielle Zwecke (d. h. mit der Absicht der Gewinnerzielung)	40,00 EUR
14.3	Entgelt für die Bereitstellung von Fotos, je Foto	2,50 EUR
14.4	Auslagen für Reproduktionen	
14.4.1	Kopie aus Sekundärquellen (Drucke) bis DIN A 4	0,50 EUR
14.4.2	Kopie aus Sekundärquellen (Drucke) größer als DIN A 4	1,00 EUR
14.4.3	Kopie aus Primärquellen bis DIN A 4 (z. B. Akten)	1,50 EUR
14.4.4	Kopie aus Primärquellen größer als DIN A 4 (z. B. Akten)	2,00 EUR
14.5	Beglaubigung, pro Seite	2,50 EUR

14.6 Personen unter 18 Jahren, Schüler, Studenten und Auszubildende jeweils bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Personen, die freiwilligen Wehrdienst oder einen anderen gesetzlich anerkannten Freiwilligendienst (z. B. Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr)

leisten, Schwerbehinderte sowie Personen aus förderungsfähigen Familien (Richtlinien der Stadt Mönchengladbach über die Förderung von Familien und gleichgestellten Haushalten – Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 15. Dezember 2004) zahlen lediglich

Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 19. Dezember 2018

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Satzung über die Ablösebeträge für Stellplatzverpflichtungen

vom 19. Dezember 2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), – SGV. NW. 2023 –, und der §§ 2 und 4 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390), geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), – SGV. NW. 223 – wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 19. Dezember 2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW 2018) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Mönchengladbach einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW 2018.

§ 2

(1) Der Ablösebetrag je Stellplatz wird bei Grunderwerbskosten bis zu 100,00 EUR/qm auf 2.437,50 EUR festgelegt. Bei Erhöhungen der Grunderwerbskosten um je 25,00 EUR/qm erhöht sich der Ablösebetrag um je 406,25 EUR. Grunderwerbskosten über 600,00 EUR bleiben außer Ansatz.

(2) Als Kosten des Grunderwerbs sind die Quadratmeterpreise zu Grunde zu le-

gen, die der Verpflichtete für den Erwerb des Baugrundstücks hat aufwenden müssen, auf dem die bauliche oder andere Anlage im Sinne von § 48 Abs. 1 BauO NRW 2018 errichtet, wesentlich geändert oder wesentlich anders genutzt werden soll. Hat der Verpflichtete Grunderwerbskosten nicht aufwenden müssen oder liegt der Fälligkeitstermin für die Zahlung mehr als drei Jahre vor dem Tage der Unterzeichnung des jeweiligen Ablösevertrages, so sind als Kosten des Grunderwerbs die Quadratmeterpreise zu Grunde zu legen, die sich aus der jeweils geltenden vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Mönchengladbach beschlossenen Bodenrichtwertkarte ergeben; bei Zweifeln über die Zuordnung zwischen zwei unterschiedlichen Bodenrichtwerten ist der niedrigere Richtwert anzuwenden.

§ 3

Der Ablösebetrag wird am Tage des Baubeginns oder der Aufnahme der neuen Nutzung auf Grund wesentlicher Änderung fällig.

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Die Satzung über die Ablösebeträge für Stellplatzverpflichtungen vom 20. Dezember 2001 (Abl. MG S. 307) gilt weiterhin für bis zum 31. Dezember 2018 vollständig und ohne erhebliche Mängel eingereichte Bauvorlagen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 19. Dezember 2018

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Vierundzwanzigster Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Mönchengladbach (Kanalbenutzungsgebühren- satzung)

vom 19. Dezember 2018

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) – SGV. NRW. 2023 –, und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) – SGV. NRW. 610 –, wird gemäß Beschluss des Rates vom 19. Dezember 2018 folgender Vierundzwanzigster Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Mönchengladbach (Kanalbenutzungsgebührensatzung) vom 30. Oktober 1997 (Abl. MG S. 266), zuletzt geändert durch den Dreiundzwanzigsten Nachtrag vom 21. Dezember 2017 (Abl. MG S. 316), erlassen:

Artikel 1

1. In § 5 wird die Angabe „15,06 v.H.“ durch die Angabe „15,18 v.H.“ ersetzt.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Gebührensätze

(1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt ab 1. Januar 2019 jährlich

1. bei Inanspruchnahme der Schmutzwasserentwässerung je Kubikmeter Frischwasser (öffentliche Wasserversorgung und Eigenförderung)

a) 2,24 EUR für Gebührenschuldner, die Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,

b) 3,46 EUR für Gebührenschuldner, die keine Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,

2. bei Inanspruchnahme der Regenwasserentwässerung

a) für Niederschlagswasser je angefangenen Quadratmeter bebauter und befestigter Fläche, von der Regenwasser dem Kanal zugeführt wird,

aa) 1,52 EUR für Gebührenschuldner, die Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,

bb) 1,85 EUR, für Gebührenschuldner, die keine Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,

b) für unverschmutztes Kühlwasser je Kubikmeter 2,21 EUR.“

(2) Werden die Abwasseranlagen zulässigerweise zum Ableiten von Grundwasser in Anspruch genommen, be-

trägt der Gebührensatz je Kubikmeter 0,63 EUR.“

Artikel 2

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 19. Dezember 2018

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Elfter Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen

vom 19. Dezember 2018

Auf Grund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) - SGV. NRW. 2023 -, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) - SGV. NRW. 610 -, und des § 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), neu gefasst durch Gesetz vom

8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) - SGV. NRW. 77 -, wird gemäß Beschluss des Rates vom 19. Dezember 2018 folgender Elfter Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen vom 20. Dezember 2007 (Abl. MG S. 270), zuletzt geändert durch den Zehnten Nachtrag vom 21. Dezember 2017 (Abl. MG S. 317), erlassen:

Artikel 1

In § 12 Abs. 2 wird der Betrag „36,89 EUR“ durch den Betrag „45,26 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 19. Dezember 2018

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Zweiter Nachtrag zur Satzung über die Straßen- reinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mönchengladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

vom 20. Dezember 2018

Auf Grund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) - SGV. NRW. 2023 -, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - Str-ReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) - SGV. NRW. 2061 -, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) - SGV. NRW. 610 -, und des § 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), zuletzt geändert durch den Dritten Nachtrag vom 11. Oktober 2018 (Abl. MG S. 232) wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 20. Dezember 2018 folgender Zweiter Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mönchengladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16. Dezember 2016 (Abl. MG S. 258), zuletzt geändert durch den Ersten Nachtrag vom 21. Dezember 2017 (Abl. MG S. 318) erlassen:

Artikel 1

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „17,28 v.H.“ durch die Angabe „17,30 v.H.“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „61,11 v.H.“ durch die Angabe „60,98 v.H.“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 5 Satz 1 wird der Betrag „7,42 EUR“ durch den Betrag „7,60 EUR“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 5 Satz 3 wird der Betrag „0,69 EUR“ durch den Betrag „0,73 EUR“ und der Betrag „0,22 EUR“ durch den Betrag „0,24 EUR“ ersetzt.
5. Das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 5 zu dieser Satzung als Bestandteil gehörende Straßenverzeichnis wird gemäß der Anlage „Übersicht der Ergänzungen des Straßenverzeichnisses“ geändert.

Artikel 2

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der nach § 114 a Abs. 3 Satz 2 GO NRW entsprechend gilt, wird hingewiesen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 20. Dezember 2018

Hans Wilhelm Reiners
Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß
Vorstandsvorsitzender

Gabriele Teufel
Finanzvorstand

Zweiter Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfall- gebührensatzung AbfGS –)

Auf Grund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Geset-

zes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), in Kraft getreten am 22. April 2017 –, und des § 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 20. Dezember 2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

1. § 2 Abs. 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Der Wechsel des Gebührenschuldners ist unverzüglich mags – Geschäftsbereich 2 Gebührenveranlagung – in Textform mitzuteilen. Der neue Gebührenschuldner ist vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige und neue Gebührenschuldner können einen hiervon abweichenden Zeitpunkt durch eine ge-

3. § 4 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebührensätze

(1) Der Leistungspreis beträgt für den	
a) 60 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	391,38 EUR
b) 60 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	102,59 EUR
c) 60 l-Rolltonnenbehälter (4-wöchentlich) jährlich	51,30 EUR
d) 80 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	459,77 EUR
e) 80 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	136,79 EUR
f) 90 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	493,97 EUR
g) 90 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	153,89 EUR
h) 120 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	596,56 EUR
i) 120 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	205,18 EUR
j) 150 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	699,15 EUR
k) 150 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	256,48 EUR
l) 160 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	733,35 EUR
m) 160 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	273,57 EUR
n) 180 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	801,74 EUR
o) 180 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	307,77 EUR
p) 200 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	870,14 EUR
q) 200 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	341,97 EUR
r) 210 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	904,33 EUR
s) 210 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	359,07 EUR
t) 240 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	1.006,92 EUR
u) 240 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	410,36 EUR
v) 770 l-Abfallgroßbehälter	
aa) bei monatlicher Leerung jährlich	551,99 EUR
bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich	1.195,97 EUR
cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	2.391,95 EUR
dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	4.783,90 EUR
ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung	46,00 EUR
w) 1.100 l-Abfallgroßbehälter	
aa) bei monatlicher Leerung jährlich	788,55 EUR
bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich	1.708,54 EUR
cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	3.417,07 EUR
dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	6.834,14 EUR
ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung	65,71 EUR
x) 4.400 l-Abfallgroßbehälter je Entleerung	237,89 EUR
y) 7.000 l-Abfallgroßbehälter je Entleerung	378,46 EUR
z) Die Abfallentsorgungsgebühr für einen weiteren Abfallbehälter für Bioabfälle (Biotonne) im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 3 AbfS mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l je Behälter jährlich	65,00 EUR

meinsame Erklärung in Schriftform bestimmen, die mags vorzulegen ist.“

2. § 3 Abs. 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung wird als Jahresgebühr erhoben, die sich aus einem Grundpreis und einem Leistungspreis wie folgt zusammensetzt:

(a) Für die Höhe des Grundpreises sind die Anzahl der Haushalte sowie der Gewerbeeinheiten auf dem Grundstück maßgebend. Als Haushalt gilt eine baurechtliche Nutzungseinheit, die von einer oder mehreren Personen bewohnt wird. Als Gewerbeeinheit gelten andere Nutzungseinheiten, die nicht privaten Wohnzwecken dienen.

(b) Der Bemessung des Leistungspreises wird neben Art, Zahl und Größe der gemeldeten Abfallbehälter die Anzahl der turnusmäßigen Entleerungen sowie der Zusatzentleerungen zugrunde gelegt.“

(2) Nimmt der Gebührenschuldner bei Nutzung eines zugelassenen Abfallbehälters gemäß § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 AbfS eine Biotonne nicht in Anspruch und weist er darüber hinaus nach, dass er bzw. der Abfallbesitzer Abfälle zur Verwertung auf dem angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG verwertet (Eigenkompostierung), wird ihm auf Antrag ein Gebührenabschlag gewährt. Unter Berücksichtigung dieses Abschlages beträgt der Leistungspreis für den

a)	60 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	297,67 EUR
b)	60 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	55,74 EUR
c)	60 l-Rolltonnenbehälter (4-wöchentlich) jährlich	27,87 EUR
d)	80 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	334,83 EUR
e)	80 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	74,32 EUR
f)	90 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	353,41 EUR
g)	90 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	83,61 EUR
h)	120 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	409,15 EUR
i)	120 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	111,47 EUR
j)	150 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	464,89 EUR
k)	150 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	139,34 EUR
l)	160 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	483,47 EUR
m)	160 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	148,63 EUR
n)	180 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	520,62 EUR
o)	180 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	167,21 EUR
p)	200 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	557,78 EUR
q)	200 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	185,79 EUR
r)	210 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	576,36 EUR
s)	210 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	195,08 EUR
t)	240 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	632,10 EUR
u)	240 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	222,95 EUR
v)	770 l-Abfallgroßbehälter	
	aa) bei monatlicher Leerung jährlich	272,47 EUR
	bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich	590,35 EUR
	cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	1.180,70 EUR
	dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	2.361,40 EUR
	ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung	22,71 EUR
w)	1.100 l-Abfallgroßbehälter	
	aa) bei monatlicher Leerung jährlich	389,24 EUR
	bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich	843,36 EUR
	cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	1.686,71 EUR
	dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	3.373,43 EUR
	ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung	32,44 EUR
x)	4.400 l-Abfallgroßbehälter je Entleerung	105,76 EUR
y)	7.000 l-Abfallgroßbehälter je Entleerung	168,26 EUR
(3)	Der Grundpreis beträgt pro Haushalt / Gewerbe jährlich	56,41 EUR

4. In § 5 wird der Satz 1 geändert und wie folgt neu gefasst:

„Der für ein Kalenderjahr zu zahlende Leistungspreis ist durch Vervielfältigung des für den einzelnen Abfallbehälter maßgebenden Gebührensatzes mit der Anzahl der auf den angeschlossenen Grundstücken bereitstehenden Abfallbehälter zu errechnen.“

5. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „der schriftliche Antrag“ jeweils durch die Wörter „der Antrag in Textform“ ersetzt.

6. In § 6 Abs. 4 b) werden die Wörter „des schriftlichen Antrags“ durch die Wörter „des Antrags in Textform“ ersetzt.

7. § 7 Abs. 1 wird hinter Satz 1 ein Satz 2 wie folgt angefügt:

„Dies gilt insbesondere für die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie die Anzahl der Haushalte und der Gewerbeeinheiten.“

8. § 7 Abs. 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„An- und Abmeldungen und Veränderungen in Bezug auf Art, Zahl und Größe von Abfallbehältern, Veränderungen in Bezug auf die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie der vorhandenen Haushalte und Gewerbeeinheiten, Veränderungen hinsichtlich der Eigenkompostierung sowie wesentliche Veränderungen der anfallenden Abfälle auf dem angeschlossenen Grundstück sind von dem Gebührenschuldner ohne besondere Aufforderung unverzüglich bei mags in Textform zu melden.“

9. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden Nr. 1 und 2 geändert und wie folgt neu gefasst:

„1. als Gebührenschuldner entgegen § 7 Abs. 1 Angaben nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig macht oder auf Verlangen Unterlagen nicht vorlegt,
2. als Gebührenschuldner entgegen § 7 Abs. 2 Veränderungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig meldet.“

Artikel 2

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der nach § 114 a Abs. 3 Satz 2 GO NRW entsprechend gilt, wird hingewiesen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 20. Dezember 2018

Hans Wilhelm Reiners
Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß
Vorstandsvorsitzender

Gabriele Teufel
Finanzvorstand

**Zweiter Nachtrag
zur Ordnung für die Benutzung
der Abfallentsorgungsanlagen**
vom 20. Dezember 2018

Die Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 16. Dezember 2016 (Abl. MG S. 297), zuletzt geändert durch den Ersten Nachtrag vom 21. Dezember 2017 (Abl. MG S. 321) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Benutzungsberechtigt für die Abfallsammelstellen sind die Einwohner der Stadt Mönchengladbach und Gewerbetreibende für gewerbliche Siedlungsabfälle in haushaltsüblichen Mengen.“

2. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„An den Abfallsammelstellen (Heidgesberg und Luisental) werden nur Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle bis 5 m³ und maximal 500 kg je Anlieferung angenommen.“

3. § 7 Abs. 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Für jede Benutzung der Abfallsammelstellen wird ein Entgelt gemäß nachstehender Entgeltstaffel erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| a) bis 0,5 m ³ oder bis einschließlich 100 kg | 15,00 EUR |
| b) mehr als 0,5 m ³ oder über 100 kg bis einschließlich 200 kg | 30,00 EUR |

- | | |
|--|---------------|
| c) mehr als 200 kg | 180,00 EUR/t |
| d) mehr als 300 kg | 200,00 EUR/t |
| e) mehr als 400 kg bis einschließlich 500 kg | 220,00 EUR/t. |
| f) Bauschutt bis 0,5 cbm bis einschließlich 500 kg | 15,00 EUR |

Folgende Abfallarten werden ohne Entgelt entgegengenommen:

- Leichtverpackungen
- Altglas
- Elektroaltgeräte
- Leuchtstoffröhren, LED- und Energiesparlampen
- CDs, CD-Roms und DVDs
- Altpapier
- Altmetalle
- Grünabfälle“

4. In § 7 Abs. 2 Satz 3 wird der Betrag „9,88 EUR“ durch den Betrag „10,32 EUR“ ersetzt.

5. In § 7 Abs. 6 Satz 2 wird der Betrag „6,04 EUR/t“ durch den Betrag „5,83 EUR/t“ ersetzt.

6. In § 7 Abs. 6 Satz 3 wird der Betrag „1,57 EUR“ durch den Betrag „1,34 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-West-

falen (GO NRW), der nach § 114 a Abs. 3 Satz 2 GO NRW entsprechend gilt, wird hingewiesen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 20. Dezember 2018

Hans Wilhelm Reiners
Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß
Vorstandsvorsitzender

Gabriele Teufel
Finanzvorstand



Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und
IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-
bach, Telefon (02161) 25-25 65 oder 25-25 63. Das
Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich
Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im
Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare wer-
den im Fachbereich Organisation und IT zum Preis von
0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in
den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur
Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt
Fachbereich Organisation und IT nur schriftlich ent-
gegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November
(Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fach-
bereich Feuerwehr –, 41050 Mönchen-
gladbach, vergibt in öffentlicher Aus-
schreibung

Ort der Leistung:
Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Lieferung und Montage von zwei Contain-
ern

Aufteilung in Lose:
Nein

Nebenangebote sind:
nicht zugelassen

Ausführungsfrist:
1. Quartal 2019

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Coenen, Telefon 02166 9989-2369

Die Angebotsunterlagen sind digital er-
hältlich und einzusehen ab sofort auf der

Vergabeplattform www.vergabe.nrw.de
unter der Vergabenummer 37-2018-13

Ablauf der Angebotsfrist:
29.01.2019, 12.00 Uhr

**Schriftlich einzureichen
in deutscher Sprache bei:**
Stadt Mönchengladbach
Fachbereich Organisation und IT
Vergabestelle
Wilhelm-Strauß-Straße 50-52
41236 Mönchengladbach

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL)
über die Zahlungsweise wird besonders
hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden ge-
fordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Bei-
träge zur Sozialversicherung und zur
Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den
letzten 2 Jahren nach dem Schwarz-
arbeiterbekämpfungsgesetz oder dem
Arbeitnehmerentsendegesetz

- Erfüllung der gewerberechtlichen Vor-
aussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigun-
gen.

Es werden Eignungsnachweise zugelas-
sen, die durch Präqualifizierungsverfahren
erworben werden.

Zuschlagskriterien:
100% Preis

Bindefrist:
28.02.2019

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt
der Bewerber den Bestimmungen über
nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19
VOL/A / § 62 VgV.
Bei der Eröffnung der Angebote sind die
Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht
zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Fachbereich Feuerwehr –